

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | BerSin, den IQ. April 1952 | Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
T. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe.....	207
T. 4. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft —* Finanzbestimmungen.....	288
7.4.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordnet sind.....	290
7. 4. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft.....	290
T. 4. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Unterbrechung und Aufnahme von Zivilprozessen.....	293
	Berichtigungen.....	294

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. — Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe —

Vom 7. April 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Zeitpunkt für die Auflösung der Vereinigung Volkseigener Betriebe gilt der Tag, mit dessen Wirkung die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) durch Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich gebildet wird. Die Anordnung ist im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 2

(1) Der volkseigene Betrieb ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den volkseigenen Betrieb bezogen.

(2) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die zentrale Leitung der Vereinigung Volkseigener Betriebe bezogen.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein volkseigener Betrieb oder die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB)

Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe ist, so entscheidet das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, g g

(1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Statuten für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe.

(2) Die für Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Landesregierung Statuten für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. April 1952

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär

52 287 OBI
§ 1 (1)
Hinweis
Bek. 9. 6. 52
52 89 MinBI

52/287 GB
§ 3 (1)
I. DB 7.4.
Hinweis
Statut DIA
52/177 Min

52/287 GB
§ 3 (1)
I. DB 7.4.5
Hinw. Statu
Seefr.-Kont.
52/172 MinE

52 287 GBI
§ 3 (0)
I. DB 7. 4.52
Hinw. Statut
Post- u. Pc mm.
52 139 MinBI